

Gemeinde Gärtringen
Benutzungsordnung
für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulgelände
Stand April 2021

Präambel

Zur Festlegung der Verhaltensregeln und Benutzungsvorschriften für öffentliche Einrichtungen beschließt der Gemeinderat die Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulgelände. Sportstätten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde werden explizit nicht aufgenommen; es wird diesbezüglich auf die die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) verwiesen.

Benutzungsordnung

Aufgrund von §§ 4,10, 142 der GemO Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 13.04.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1**Zweckbestimmung, Geltungsbereich**

- (1) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spielplätze sowie die Gelände von Schulen sind öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gärtringen.
- (2) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dienen der Erholung und der Stadtgestaltung.
- (3) Die Spielplätze sowie die Gelände von Schulen außerhalb der Schulzeiten dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (4) Sowohl öffentliche Grün- und Erholungsflächen als auch die Spielplätze und Schulgelände sind allgemein zugängliche Anlagen im Gemeindegebiet. Lage und Ausmaß der Plätze bzw. der Einrichtungen sind in den Plänen vom 28.01.2021 bzw. vom 01.02.2021 gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung (Anlage). Sie können beim Ordnungsamt durch jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2**Öffnungszeiten**

- (1) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Schulgelände sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkungen zugänglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlagen bzw. an den Zugängen der Schulgelände beschränken.
- (2) Die Benutzungszeiten der Spielplätze werden per Aushang bekannt gegeben. Der Benutzerkreis richtet sich nach den jeweiligen Anschlägen an den Spielplätzen.

§ 3**Verhaltensordnung/ örtliche Beschränkungen**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der Spielplätze und Schulgelände müssen sich so verhalten, dass jede Belästigung, Gefährdung, Schädigung oder Störung anderer Personen bzw. Sachen vermieden wird.
- (2) Abfälle sind in den bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Berechtigte Personen, wie z.B. Bauhofmitarbeiter/ Lieferanten/ Technik etc., sind davon ausgenommen!
- (4) Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt. Auf Spielplätzen und Schulgeländen gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot. Von Alkoholverbot ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte öffentliche und private Veranstaltungen sowie innerdienstliche Veranstaltungen der Schulen und der Gemeinde. Die Pflicht zur Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bleibt davon unberührt.
- (5) Die Gemeinde kann die Benutzung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der Schulgelände und Spielplätzen im Einzelfall - ganz oder teilweise - untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen dritter Personen führte oder diese Örtlichkeiten in einem unsauberen Zustand (z. B. zerbrochene Falschen etc.) verlassen wurden (örtliche Beschränkungen).
- (6) Das Nächtigen und die Verrichtung der Notdurft sind in den Grün- und Erholungsanlagen sowie auf den Schulgeländen unzulässig.

§ 4**Plakatieren/Graffiti**

Es ist untersagt ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften etc. von Gegenständen. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

§ 5**Zuwiderhandlungen**

Personen die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen und die Schulgelände benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

§ 7

Geltung dieser Benutzungsordnung

- (1) Im Übrigen bleibt die Polizeiliche Umweltschutzverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung unberührt.
- (2) Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können durch die Gemeinde erteilt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 23.04.2021 in Kraft.

gez.

Thomas Riesch
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 3 und 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Benutzungsordnung am 13.04.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 22.04.2021 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 23.04.2021 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss

nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gärtringen den, 13.04.2021

gez.
Thomas Riesch, Bürgermeister